

## Anlage 5

### Abwägung von Anregungen zum PS 3.1.1 Z (4) (Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen)

#### 1. Aktenzeichen der Anregungen

I.001,
III.046
III.046-1,
III.047
III.048
III.049
III.050

#### 2. Zusammenfassung der Anregungen

Ausnahme für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen gemäß PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 geht zu weit, da nicht nur die regional besten landwirtschaftlichen Standorte, sondern auch weitere landwirtschaftliche Flächen, z.B. Vorrangflur II, vor der Inanspruchnahme durch Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden sollten.

Zudem sollten anstatt landwirtschaftlicher Flächen Dachflächen für PV-Anlagen genutzt werden.

Beispiel Regierungspräsidium Tübingen:

"Gerade im Hinblick auf einen wie oben dargestellten unzureichenden Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass für Freiflächen-Solaranlagen eine Prüfung von Standortalternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge nicht erforderlich ist. Eine Standortgebundenheit dieser Vorhaben ist regelmäßig zu verneinen, was im vorherigen Entwurf auch bestätigt wurde. Die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen dürfte darüber hinaus regelmäßig weit über der von baulichen Anlagen der Landwirtschaft liegen. Erstere nehmen regelmäßig Flächen von mehr als 10 ha in Anspruch, die allermeisten baulichen Anlagen der Landwirtschaft dürften dahingegen weniger als 1 ha beanspruchen. Die weitgehende Ausnahme für Solar-Freiflächenanlagen in Regionalen Grünzügen ist geeignet, den Druck auf agrarstrukturell besonders hochwertige Flächen (große, zusammenhängende Schläge) im Landkreis Ravensburg und Sigmaringen (die ausnahmslos nicht als beste landwirtschaftliche Standorte in der Fachkarte gekennzeichnet sind) erheblich zu verstärken, und widerspricht dem formulierten Ziel der Regionalplanung,

hochwertige landwirtschaftliche Flächen über Regionale Grünzüge verstärkt zu schützen. Vielmehr bleiben damit landwirtschaftliche Flächen in der gesamten Region mit Ausnahme der allerbesten Standorte (fast ausschließlich im Bodenseekreis) ohne jeglichen Schutz."

### **3. Erläuterung der Abwägung der Anregungen**

Die Regelung in PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist aus Sicht des Regionalverbands erforderlich, da die aktuelle Klimakrise ein zügiges Handeln erfordert und die Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden müssen, auch im Hinblick auf § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und das aktuelle Bundesverfassungsgerichts-Urteil zum bundesweiten Klimaschutzgesetz. Auch aus Sicht des Regionalverbands sollten Solarenergieanlagen bevorzugt auf Dächern und Fassaden installiert werden, siehe auch PS 2.6.0 G (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Durch die Ausnahmeregelung nach PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 werden Freiflächen-Solarenergieanlagen, darunter auch Agrophotovoltaikanlagen, in bestimmten Bereichen innerhalb der Regionalen Grünzüge ermöglicht. Die Regelung in PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist aus Sicht des Regionalverbands maßvoll und vertretbar. In Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen hingegen nicht zulässig. Die bauleitplanerische Festsetzung von Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.